

BGer 1C 196/2025 vom 16. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_196_2025

FR: TF 1C 196/2025 du 16 avril 2025

IT: TF 1C 196/2025 del 16 aprile 2025

Regeste

Auslieferung an Deutschland | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 84 BGG ist die Beschwerde gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen nur zulässig, wenn dieser unter anderem eine Auslieferung betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2; BGE 145 IV 99 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.1

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiterer Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 1.2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen).

E. 1.3

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 2

Der Beschwerdeführer begründet das Vorliegen eines bedeutenden Falles damit, dass die deutschen Behörden schwerwiegende Verfahrensfehler begangen und insbesondere das Spezialitätsprinzip mehrfach verletzt hätten, indem sie ihn bereits für die mutmasslichen Delikte angeklagt hätten, noch bevor sie nachträglich um Genehmigung ersucht hätten.

Überdies hätten sie auch noch einen Haftbefehl erlassen, bevor das Nachtragsersuchen von der Schweiz bewilligt worden sei. Dieser Mangel wiege schwer und könne nicht nachträglich geheilt werden.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat festgehalten, der ersuchende Staat sei gemäss Art. 14 Ziff. 2 EAUE ausdrücklich befugt, noch vor der Bewilligung der Auslieferung verjährungsunterbrechende Massnahmen zu treffen; die Einreichung der Anklageschrift sei in diesem Zusammenhang erfolgt. Der Haftbefehl stütze sich auf Art. 14 Abs. 1 lit. a Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 lit. a EAUE und sei von den ersuchenden Behörden nur zur Unterstützung des Nachtragsersuchens erwirkt worden. Entscheidend sei, dass dieser Haftbefehl für den verfolgten Beschwerdeführer keine freiheitsbeschränkenden Folgen habe, bevor die Schweiz dem Nachtragsersuchen nicht zugestimmt habe.

E. 2.2

Dies wird vom Beschwerdeführer selbst bestätigt, der vor Bundesgericht ausführt, er sei zwischenzeitlich aus der Justizvollzugsanstalt entlassen worden, und es drohe ihm (erst) mit der Genehmigung des Nachtragsersuchens weiterer Freiheitsentzug. Unter diesen Umständen liegen (wenn überhaupt) jedenfalls keine schweren Mängel des ausländischen Verfahrens vor, die einen besonders bedeutenden Fall begründen könnten. Es sind auch keine Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 14 Ziff. 2 EAUE ersichtlich, zumal der Beschwerdeführer lediglich pauschal die Erforderlichkeit der Verjährungsunterbrechung im vorliegenden Fall bestreitet.

E. 3

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. Damit kann das Bundesgericht auch nicht prüfen, ob die Vorinstanz das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu Unrecht abgewiesen hat. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen (THOMAS GEISER, in: Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl. 2018, N. 24 zu Art. 64). Da die Beschwerde vor Bundesgericht aussichtslos war, besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gemäss Art. 64 BGG. Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles ist jedoch auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.